

Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 15/2022 - Reisekosten: Höhe des Trennungstagegeldes und der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. Januar 2023

Inkrafttreten: 01.01.2023

Verteiler: Alle Dienststellen

Über Verteilerlisten:

organisation@dienststelle.bremen.de

personal@dienststelle.bremen.de

haushalt@dienststelle.bremen.de

Adressatenkreis:

alle Beschäftigten

zuständige Fachstellen

Ziffer 1: Höhe des Trennungstagegeldes ab 1. Januar 2023

Durch Artikel 1 der dreizehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, Nr. 53, S. 2431) sind die Sachbezugswerte ab 1. Januar 2023 neu festgesetzt worden. Diese Sachbezugswerte bestimmen die Höhe des Trennungstagegeldes nach [§ 3 Abs. 3 Bremische Trennungsgeldverordnung \(BremTGV\)](#) wie folgt:

Personenkreis	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	voller Tag
§ 3 Absatz 3 Satz 1 BremTGV	2,00 Euro	3,80 Euro	3,80 Euro	9,60 Euro
§ 3 Absatz 3 Satz 2 BremTGV	3,00 Euro	5,70 Euro	5,70 Euro	14,40 Euro

Ziffer 2: Höhe der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. Januar 2023

Gemäß [§ 3 Abs. 1 Bremische Auslandsreisekostenverordnung \(BremARV\)](#) werden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der Beträge gezahlt, die durch allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern (BMI) zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

Anliegend erhalten Sie einen Abdruck der o. g. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) vom 13. Oktober 2022, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Die als [Anlage](#) zur ARVVwV beigefügte Tabelle der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau in den jeweiligen Staaten.

Für alle Dienstreisen, die noch im Jahr 2022 angetreten werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2022 festgesetzt sind.

Außerkräftreten von Rundschreiben

Das [Rundschreiben Nr. 14/2021](#) des Senators für Finanzen tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Kontakt

Der Senator für Finanzen

Referat 30

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

E-Mail: dienstrecht@finanzen.bremen.de

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

[Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.](#)